

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VST GmbH für die Vermietung von Sachen

## § 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Sachen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und sind für den Inhalt abgeschlossener Mietverträge allein maßgebend.
- Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mietern, werden, selbst bei Kenntnis, nicht Bestandteil von Mietverträgen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen eines Mietvertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Entgegennahme der Mietgeräte durch Unternehmer gilt in jedem Fall als Anerkennung der Geschäftsbedingungen.
- Soweit der Mieter eine natürliche Person ist, der keine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann und damit Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, erfolgt der Abschluss des Mietvertrages ausschließlich bei körperlicher Anwesenheit des Mieters in den Räumen des Vermieters.

## § 2 Vertragsgegenstand

Der Vermieter gewährt dem Mieter das Recht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der in dem Mietvertrag bezeichneten Sachen. Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Der Mietschein, der Bestandteil dieses Mietvertrages ist, spezifiziert mit Angaben über Gerätetyp, Mietdauer, Mietzins und Versicherungswert die Mietsache.

## § 3 Mietdauer

- Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung oder der Übergabe der Mietsache von dem Vermieter an den Mieter, an den Spediteur, an den Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, und sie endet mit dem Tag, an dem die Mietsache wieder in dem Lager des Vermieters eintrifft, sofern nach den gewöhnlichen Verhältnissen üblicherweise mit einer Entgegennahme der Mietsache zur Ankunftsstunde gerechnet werden kann.
- Die Mindestmietdauer beträgt 2 Tage. Samstage, Sonntage, Feiertage und angebrochene Tage werden voll berechnet. Eine Verlängerung der Mietdauer muss schriftlich erfolgen und bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- Wird der Mietgegenstand vom Mieter ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters über das Ende der vertraglich vereinbarten Mietzeit hinaus genutzt, erkennt der Mieter an, dem Vermieter für jeden angebrochenen Tag in dem vertraglich nicht vereinbarten Zeitraum, einen Nutzungszins in Höhe von 15% des vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Tagesmietzinses zu schulden.

## § 4 Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet, nach Erhalt der Mietsache und vor Benutzung diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Eine Beschädigung ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Mit Inbetriebnahme der Mietsache erkennt der Mieter an, dass die Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe oder der Anlieferung in ordnungsgemäßen Zustand gewesen ist.
- Der Mieter hat die Mietsache in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache nur durch Fachpersonal bedient wird. Bei der Benutzung der Mietsache sind alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genauestens zu beachten. Die Mietsache darf nur entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Funktion eingesetzt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen oder Reparaturen an der Mietsache durchzuführen oder zu versuchen. Sofern ein Mangel an der Mietsache auftreten sollte, ist dieser dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter wird für die notwendige Reparatur während der normalen Arbeitszeit sorgen.
- Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache zu verpfänden, zu beleihen oder in irgendeiner Form Dritten zu überlassen. Der Mieter hat für die Zeit der Miete eine ausreichende Versicherung abzuschließen, welche die Mietsache gegen jegliche erdenkliche Gefahren absichert. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen, wenn die Mietsache untergeht oder Pfändungsmaßnahmen in der Mietsache ausgebracht werden. Soweit der Mieter den Untergang und die Beschädigung der Mietsache verschuldet hat oder Pfändungsmaßnahmen gegen die Mietsache ausgebracht werden, schuldet er dem Vermieter darüber hinaus 15% des Tagesmietzinses für den Bearbeitungsaufwand, soweit der Mieter nicht den Nachweis erbringt, ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand sei nicht entstanden oder geringer zu bewerten.
- Der Mieter ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um eine Behebung der Störung herbeizuführen und jeden eventuellen Schaden gering zu halten.

## § 5 Pflichten des Vermieters

Ist die Mietsache mit einem von dem Vermieter zu vertretenden Mangel behaftet, so ist der Vermieter verpflichtet, den Mangel auf Verlangen des Mieters unverzüglich kostenlos zu beseitigen. Ist der Vermieter hierzu außerstande, so ist er verpflichtet, gleichartigen oder gleichwertigen Ersatz zu leisten. Ist der Vermieter auch hierzu außerstande, so hat der Mieter das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzung dieser fristlosen Kündigung trägt der Mieter. Der Vermieter übernimmt keine Garantie dafür, dass der Mietgegenstand für den vorgesehenen Zweck geeignet ist, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.

## § 6 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Mangelfolgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Recht zum Schadenersatz ist auf den Mietpreis beschränkt. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen des Ausfalles oder der Verzögerung einer Produktion, Veranstaltung oder Präsentation. Sofern durch den Ausfall der Mietsache für den Mieter ein besonders hoher Schaden entstehen könnte, muss der Mieter den Vermieter bei Abschluss des Vertrages auf diesen Umstand hinweisen. In solchen Fällen kann eine kostenlose Einweisung für eventuelle Reparaturen oder ähnliche Maßnahmen vorgenommen werden. In jedem Falle ist das Recht auf Schadenersatz auf den Mietpreis beschränkt.

## § 7 Mietzins

- Der Mietzins richtet sich nach den allgemeinen Preislisten für die Mietsache des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug von Skonto fällig.
- Sofern eine Vermietung über die Zeitdauer eines Monats hinaus vereinbart wurde, ist der Mietzins jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats fällig und vom Mieter ohne jeden Abzug spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das vom Vermieter dem Mieter angegebene Konto zu zahlen. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes.

## § 8 Transportkosten und Versicherung

- Der Mieter trägt die Kosten des Hin- und Rücktransportes und der Verpackung. Die Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Hin- und Rücktransport erfolgt auf Risiko und für Rechnung des Mieters. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes geht auf den Mieter über, sobald der Vermieter den Mietgegenstand dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
- Die Rücksendung der Mietsache einschließlich Zubehör hat in sachgemäßer Verpackung zu erfolgen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Rücktransport zu dem Vermieter so erfolgt, dass eine Beschädigung oder ein Untergang der Mietsache ausgeschlossen ist.

## § 9 Kündigung des Vertrages

Vor der vertraglich festgelegten Beendigung des Mietverhältnisses kann das Vertragsverhältnis nur durch fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Mieter mit den Zahlungen des Mietzinses im Verzug ist
- wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt
- wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird
- wenn der Mieter entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages den Mietgegenstand verpfändet oder belastet, ihn einem Dritten überlässt oder ihn ohne Zustimmung des Vermieters verändert
- wenn der Mietgegenstand von einem Gläubiger des Mieters gepfändet wird
- wenn der Mieter gegenüber dem Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.

## § 10 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses

- Eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses durch vorzeitige Rückgabe oder aus Gründen gemäß § 9 entbindet den Mieter nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die er vertraglich übernommen hat.
- Sofern das Mietverhältnis aus Gründen von § 9 gekündigt wird, oder der Mieter, aus welchen Gründen auch immer, vorzeitig von dem Vertrag zurücktritt, schuldet er pauschal dem Vermieter für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand 15% des gesamten Mietpreises. Der Mieter ist berechtigt, einen Nachweis darüber zu führen, dass dem Vermieter nur einen geringer Schaden entstanden ist. Der Vermieter kann im Einzelfall einen ihm entstandenen höheren Schaden geltend machen.

## § 11 Verlust der Mietsache

- Der Mieter haftet generell für den Verlust der Mietsache. Bei Untergang der Mietsache oder bei Nichtrückgabe der Mietsache, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristbestimmung, ist der Vermieter berechtigt, von dem Mieter den listenmäßigen Neupreis für die Mietsache als Schadenersatz in Rechnung zu stellen, ohne dass es dabei darauf ankommt, in welchem Zustand die Mietsache von dem Vermieter an den Mieter übergeben wurde.
- Der Mieter ist berechtigt, einen Nachweis darüber zu führen, dass dem Vermieter durch den Untergang der Mietsache ein geringerer Schaden als der volle Neuwert des Mietobjektes entstanden ist.
- Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen die Versicherung, die wegen der Mietsache abzuschließen ist, bereits hiermit ab; der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Neben der Versicherung haftet der Mieter jedoch bezüglich des pauschalierten Schadens in voller Höhe selbst.
- Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückgabe der Mietsache und Geltendmachung der Schadenersatzforderung ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter nach vollständiger Zahlung der Hauptforderung und der Kosten eines möglichen Verfahrens den Mietgegenstand zu übergewen.

## § 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber dem Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses und des Anspruchs auf Rückgabe der Mietsache steht dem Mieter ein Pfandrecht, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu, es sei denn, dass die Forderung rechtskräftig festgestellt oder durch den Vermieter anerkannt ist.

## § 13 Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der VST GmbH mit der Maßgabe vereinbart, dass der Vermieter auch berechtigt ist, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Mieters zu klagen. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess, gleichgültig welcher Zahlungsort sich aus dem Wechsel oder Scheck ergibt.
- Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes eigene geschäftliche Zwecke verwendet.
- Abänderungen dieser Bestimmungen sind nur in Schriftform möglich. Die Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden.

Januar 2002